

Aktenzeichen:

4 RJ 529/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 7. April 1964

In dem Rechtsstreit

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte;

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 7. April 1964, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident P e n q u i t t
als Vorsitzender,

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter Dr. E c k e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. G a b e r und

Bundessozialrichter K r i e g
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom
9. November 1961 wird mit den ihm zugrundeliegen-
den Feststellungen aufgehoben. Der Rechtsstreit
wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin erstrebt im gegenwärtigen Rechtsstreit die Gewährung von Versichertenrente, obgleich ihr Anspruch darauf bereits in einem früheren Verfahren rechtskräftig abgelehnt worden ist.

Die Beklagte hatte mit Bescheid vom 25. August 1950 die Bewilligung der Leistung abgelehnt. Sie war damals davon ausgegangen, daß die Klägerin aus den bis zum Jahre 1928 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft nicht aufrechterhalten hatte. Diese Folge hatte die Beklagte aus den gesetzlichen Bestimmungen hergeleitet, die bei Beginn der Invalidität im Jahre 1935 gegolten hatten (§§ 1265 ff der Reichsversicherungsordnung -RVO- i.d. damals geltenden Fassung). Die Beklagte hatte den Eintritt des Versicherungsfalls deshalb für das Jahr 1935 angenommen, weil die Klägerin seit dieser Zeit Witwenrente aus der Invalidenversicherung ihres verstorbenen Ehemannes bezogen hatte und damals die Invalidität der Witwe Voraussetzung für den Anspruch auf Witwenrente gewesen war. Der ablehnende Bescheid der Beklagten war - im wesentlichen aus den angeführten Gründen - durch Urteil des Sozialgerichts (SG) Hamburg vom 8. Mai 1956 bestätigt worden.

Am 30. Dezember 1958 wiederholte die Klägerin den Rentenantrag. Die Beklagte versagte ihr abermals die Leistung, berief sich auf den Inhalt ihres früheren Bescheides und legte dar, daß die Rentenrechtsreform des Jahres 1957 an der Rechtslage nichts geändert habe. Für Leistungsbegehren auf Grund von Versicherungsfällen aus der Zeit vor dem 1. April 1945 bewende es bei der bisherigen Beurteilung (Art. 2 § 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter - ArVNG-).

Die von der Klägerin erhobene Klage hat das SG Hamburg (Urteil vom 23. Juni 1960) abgewiesen; das Landessozialgericht (LSG) Hamburg (Urteil vom 9. November 1961) hat hingegen den angefochtenen Bescheid vom 19. März 1959

- 3 -



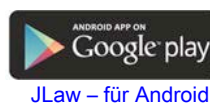
und den früheren - am 25. August 1950 ergangenen - Bescheid aufgehoben und die Beklagte zur Leistung vom 1. Januar 1957 an verurteilt. Das LSG sah sich durch die Rechtskraft des Urteils aus dem Jahre 1956 nicht gehindert, den Rentenanspruch in diesem Rechtsstreit zum Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung zu machen. Es erachtete die Rechtskraftwirkung durch Art. 2 § 44 Satz 2 ArVNG für aufgehoben. Der für die Rentenablehnung ausschlaggebende Grund - Verfall der Anwartschaft - sei nach dem neuen Recht nicht mehr zu berücksichtigen. Darüber hinaus seien aber keine eindeutigen Feststellungen getroffen worden. Im besonderen sei es nicht erwiesen, wovon der ursprüngliche Ablehnungsbescheid und die Entscheidung des SG Hamburg aus dem Jahre 1956 ausgingen, daß der Versicherungsfall der Invalidität im Jahre 1935 eingetreten sei. Eine erneute Beweisaufnahme habe vielmehr ergeben, daß die Invalidität nicht für eine Zeit vor 1950 und sicher nicht ununterbrochen seit 1935 anzunehmen sei. Auf das Jahre 1950 abgestellt, erwiesen sich aber die Voraussetzungen des Anspruchs als erfüllt.

Die Beklagte hat die - von dem LSG zugelassene - Revision eingelegt. Sie wendet sich gegen die Rechtsansicht des Berufungsgerichts und meint, es müsse davon ausgegangen werden, daß die Klägerin seit 1935 invalide sei, wie es für die früheren Entscheidungen festgestanden habe. Hilfsweise rügt die Beklagte, daß das Berufungsgericht es unterlassen habe, nach weiteren Befundunterlagen aus dem Jahre 1935 zu forschen, obgleich solche Beweisstücke noch in den Akten des früheren Oberversicherungsamtes (OVA) Lüneburg vorhanden sein könnten.

• Die Beklagte hat beantragt,

das Urteil des LSG Hamburg vom 9. November 1961 aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin hat sich vor dem Bundessozialgericht (BSG) nicht vertreten lassen.



Die Revision ist zulässig und begründet.

Das Berufungsgericht war durch die Rechtskraft gehindert, das im Vorprozeß ergangene Urteil des SG Hamburg vom 8. Mai 1956 zu ändern. Zwar bot Art. 2 § 44 Satz 2 ArVNG die Möglichkeit, einen abgelehnten Antrag trotz eingetretener Rechtskraft und gleich gebliebenen Sachverhalts wieder aufzugreifen. Aber ein Abgehen von den früheren Entscheidungen war nach der erwähnten Vorschrift nur mit Rücksicht auf einen fest umschriebenen Teil der Anspruchsvoraussetzungen erlaubt. Das bringt das Gesetz durch die Verweisung auf Art. 2 §§ 8 und 17 bis 19 ArVNG zum Ausdruck. Davon ist im vorliegenden Rechtsstreit die Vorschrift des § 8 bedeutsam. Diese Gesetzesbestimmung eröffnet nicht die nochmalige Prüfung und Entscheidung der Frage, wann der Versicherungsfall eingetreten ist, sondern setzt insoweit einen feststehenden Sachverhalt voraus. Je nachdem, welches Datum des Versicherungsfalls vorgegeben ist, werden rechtskräftig erledigte Fälle von der Teilrückwirkung des Gesetzes erfaßt oder nicht. Die Rechtskraft eines Urteils soll einem wiederholt erhobenen Anspruch dann nicht entgegenstehen, wenn es - vereinfacht ausgedrückt - um das Anspruchserfordernis der Anwartschaft geht. Aber selbst diese - eingeschränkte - Durchbrechung der Rechtskraft gilt nicht, wenn die Invalidität vor dem in Art. 2 § 8 Satz 2 ArVNG bestimmten Stichtag, also vor dem 1. April 1945 eingetreten ist. Aus dieser Rechtsgestaltung darf allerdings nicht gefolgert werden, daß ein einzelnes Anspruchselement - etwa das Vorliegen von Invalidität - an der Rechtskraft teil hat; einem später erkennenden Gericht ist es nicht verwehrt, in bezug auf die Invalidität den Sachverhalt in der Zeit vor dem 1. April 1945 anders zu beurteilen. Deshalb darf aber der Anspruch, der vordem unanfechtbar abgelehnt worden war, nicht nunmehr zugesprochen werden. - Hiervon macht allerdings § 1300 RVO eine Ausnahme. Jedoch liegen dessen Voraussetzungen im gegenwärtigen Falle nicht vor; denn davon, daß der Versicherungsträger von der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Unrichtigkeit der früheren Entscheidungen überzeugt sein müßte, kann keine Rede sein. - Mithin hätte das Berufungsgericht den Sachverhalt so, wie er dem rechtskräftigen Urteil zugrunde lag, ohne weitere Nachforschung hinnehmen müssen (BSG 13, 259, 261). Damals war festgestellt worden, daß der Klägerin wegen der im Jahre 1935 eingetretenen Invalidität kein Recht auf eine Versichertenrente zustehe. Die Tatsache der Invalidität und die Zeit ihres Eintritts waren nicht offengeblieben. Der Anspruch war nicht verneint worden, weil die Anwartschaft "jedenfalls" erloschen war, gleichgültig aus welchem Anlaß heraus die Leistung auch gefordert worden war. Es war die Entscheidung nicht auch auf einen anderen Versicherungsfall, wie den der Vollendung des 65. Lebensjahres oder der Vollendung des 55. Lebensjahres unter den Bedingungen des § 1253 Abs. 2 RVO aF, abgestellt worden. Vielmehr war sowohl in dem Bescheid der Beklagten als auch in dem Urteil vom 8. Mai 1956 eindeutig ausgesprochen worden, daß der Versicherungsfall der Invalidität im Jahre 1935 eingetreten sei. Gerade aus dieser zeitlichen Fixierung heraus ergab sich, daß die Anwartschaft aus den bis 1928 zurückgelegten Versicherungszeiten verfallen war (§§ 1265 ff RVO i.d. bis zum Inkrafttreten des sog. Ausbaugesetzes vom 21. Dezember 1937 geltenden Fassung). Das Berufungsurteil, das über den gesetzlich erlaubten Umfang hinaus in den Fortbestand des rechtskräftigen Urteils aus dem Jahre 1956 eingegriffen hat, muß daher aufgehoben werden.

Es bleibt jedoch noch zu prüfen, ob die Klägerin vielleicht nach dem 31. Dezember 1956 erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 RVO geworden ist und deshalb die Versichertenrente verlangen kann. Weil es hierzu noch tatsächlicher Feststellungen bedarf, ist der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.



- 6 -

Die Entscheidung über die Pflicht zur Kostenentscheidung
muß in dem das Verfahren abschließenden Urteil ergehen.
Sie ist dem LSG vorzubehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)